

## Das Bürgerliche Gesetzbuch

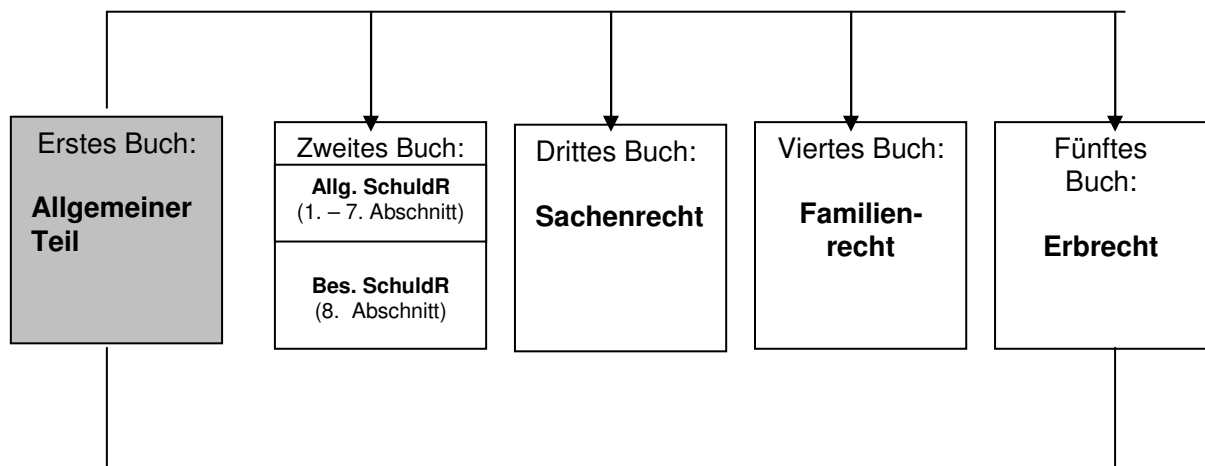
### I. Geschichte

Nach der Gründung des Bismarckreichs 1871 begann in Deutschland eine Vereinheitlichung des Rechts. Bislang gab es viele verschiedene deutsche Partikularrechte.

1874 nahm eine erste Kommission ihre Tätigkeit auf. Sie erstellte einen Entwurf für ein allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). 1890 setzte eine zweite Kommission deren Arbeit fort. Im Sommer 1896 nahm der Reichstag den Entwurf an, der nun im Reichsgesetzblatt verkündet wurde.

Am 1. Januar 1900 trat das BGB in Kraft. In Deutschland wurde es nicht nur mit Begeisterung aufgenommen. Im Ausland dagegen fand es schon früh Anerkennung – zum Beispiel in Japan, wo wesentliche Punkte übernommen wurden.

### II. Aufbau des BGB



→ Im BGB gilt das Klammerprinzip. Die für alle folgenden Bücher/Abschnitte geltenden Regeln werden in einem Allgemeinen Teil vor die Klammer gezogen. Das hat den großen Vorteil, dass es ein gemeinsames System gibt und viele Wiederholungen unnötig sind.

### III. Arten von Normen im BGB

Das BGB kennt Anspruchsgrundlagen, Gegennormen und Hilfsnormen:

- **Anspruchsgrundlagen** können ein konkretes Begehren rechtlich begründen, z.B. § 433 Abs. 2 BGB
- Mit **Gegennormen** setzt sich der Beklagte gegen den klägerischen Anspruch zur Wehr z.B. § 320 Abs. 1 S.1 BGB
- **Hilfsnormen** gehören keiner der erstgenannten Kategorien an. Sie enthalten zumeist Verweise (z. B. §§ 480, 651 BGB), Erläuterungen /Definitionen (z.B. §§ 90, 276, 278, BGB) oder Einschränkungen (z.B. § 935 zu § 932 BGB).